

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 G vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geprüft.

Aktenzeichen: 11-vol-06144-19  
Antragsteller: Heinrich Tebbe  
Baugrundstück: Voltlage, Mühlenort 4  
Gemarkung: Voltlage  
Flur: 25  
Flurstück(e): 42

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Neubau eines Güllehochbehälters mit Zeltdach

Herr Heinrich Tebbe plant die Errichtung eines Güllehochbehälters mit Zeltdachabdeckung in der Gemeinde Voltlage, Gemarkung Voltlage, Flur 25, Flurstück 42. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Auf dem Betrieb Tebbe sind folgende Tierzahlen genehmigt: 3.106 Mastschweine. Daher war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Fläche, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Aufgrund der Zeltdachabdeckung wird das mögliche Maß an Emissionsminderung ausgeschöpft, sodass keine relevanten Emissionen zu erwarten sind. Zudem wird das Vorhaben auf der vorhandenen Betriebsfläche errichtet, sodass der geringstmögliche Flächenverbrauch (ca. 541 m<sup>2</sup>) entsteht. Es wird kein neuer Betriebsstandort erschlossen.

Zudem sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da keine Stoffeinträge im Vorhabenbereich erfolgen. Auch auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da der Mindestabstand zum Gewässer eingehalten wird. Der Abstand des Güllehochbehälters zum Gewässer beträgt mehr als 20 m, hier 30 m. Ebenso sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten, da keine empfindlichen oder wertvollen Bereiche überplant werden.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.03.2020

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp